



► Nr. VO/2022/11388
öffentlich

Lübeck, 22.08.2022

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Betrauung der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH ab dem 01.01.2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.09.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.1 Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö) wird gemäß Anlage 2 mit der Erbringung folgender Leistungen betraut:

- a) Maklertätigkeit bezogen auf Gewerbegrundstücke im Sinne der Ansiedlungspolitik der Hansestadt Lübeck
- b) Betreuung und Begleitung ansiedlungswilliger Unternehmen
- c) Unterstützung ansässiger Unternehmen
- d) konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung
- e) Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung
- f) Standortentwicklung
- g) Standortmarketing

1.2. Die Betrauung mit den unter 1.1 genannten Leistungen erfolgt für das Gebiet der Hansestadt Lübeck.

1.3. Die Dauer der Betrauung ist auf 10 Jahre beschränkt. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2032.

1.4 Die jährlichen Ausgleichsleistungen der HL erfolgen nach Maßgabe der jeweils durch die Gesellschaftsgremien beschlossenen Wirtschaftspläne. Ein Zahlungsanspruch erwächst der Wifö aus der Betrauung nicht.

1.5 Die hierfür erforderlichen Verfahren insb. zur Ausgleichszahlung und zur Vermeidung von Überkompensation sind im Abs. IV. der Betrauung verbindlich definiert und unterliegen einer gesonderten Prüfung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Bereich Recht	Es bestehen keine rechtlichen Bedenken.
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmung.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.</div>	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 - Betrauungsakt

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

Begründung:

Die Beschlussvorlage dient dazu, die zum 31.12.2022 auslaufende Betrauung zu erneuern. Zu diesem Zweck sind die der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Hansestadt Lübeck auf einer EU-beihilferechtskonformen, rechtssicheren Grundlage zu bestätigen. An der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft ändert sich nichts. In dem Betrauungsakt (Anlage 2) werden die Aufgaben der Wifö und das Verfahren, wie und in welchem Umfang die Hansestadt Lübeck die Wifö zu diesem Zweck mit entsprechenden Mitteln ausstattet, beschrieben. Ein gesonderter Zahlungsanspruch der Wifö ergibt sich aus dem Betrauungsakt nicht.

Nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind *staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar* – und insoweit grundsätzlich unzulässig –, *soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*. Dies bedeutet dem Grunde nach, dass staatliche Mittel – also auch Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck – nicht ohne Weiteres an „Unternehmen“ weitergegeben werden dürfen, selbst wenn diese als Beteiligungsgesellschaften von der Hansestadt Lübeck gegründet wurden und im Interesse der Hansestadt Lübeck tätig sind.

Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig gezahlt, droht im ungünstigsten Falle die Verpflichtung, diese Mittel (auch rückwirkend) zurückzufordern.

Europarechtlich in angemessenem Umfang staatlich zulässig finanziert werden, können nach wie vor, sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“), die auf dem Markt nicht oder nicht in der entsprechenden Qualität angeboten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen, denen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung übertragen wird, nicht „überkompensiert“ werden. Die verpflichteten Unternehmen dürfen die staatlichen Mittel nicht dazu verwenden, solche Leistungen zu subventionieren, die – im Gegensatz zu DAWI – von Wettbewerber:innen auf dem Markt angeboten werden können.

Die Europäische Kommission hat mit dem am 31.01.2012 beschlossenen sog. „Almunia-Paket“ das Regelwerk für die Gewährung sog. staatlicher Beihilfen und die Definition von DAWI neu gefasst (Freistellungsbeschluss 2012/21/EU). Auf dieser Rechtsgrundlage ist im Jahr 2012 erstmalig die Betrauung der Wifö erfolgt. Nach den europarechtlichen Vorgaben kann eine Betrauung längstens auf 10 Jahre ausgesprochen werden. Sie darf danach aber erneut erfolgen.

Der Freistellungsbeschluss der Kommission ist auch weiterhin gültig, sodass die Betrauung auf gleicher Grundlage und in gleicher Form erneuert werden soll.

Anlage 1

Durch den Betrauungsakt werden der Gesellschaft einseitig Pflichten auferlegt und keine Zahlungsansprüche begründet. Dies führt nicht zum Entstehen eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs, da die Zahlungen allein auf der Gesellschafterebene erfolgen und dabei das Ziel verfolgt wird, die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, überhaupt tätig zu werden und ihre nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Diese Rechtsauffassung wurde anlässlich des ersten Betrauungsaktes im Jahr 2012 durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Lübeck bestätigt.

An der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Lübeck besteht ein besonderes Gemeinwohlinteresse, da diese Arbeitsplätze schafft und sichert und über Steuereinnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beiträgt, mithin also zu einem guten und attraktiven Lebensumfeld in Lübeck beiträgt. Zur Durchführung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck bedient sich die Hansestadt Lübeck der Wifö, die sich auf Grundlage des Masterplans 2030 und mit neuem Markenauftritt professionelles Standortmarketing betreibt. Auch die weiteren Aufgaben der Wifö – Clustermanagement, Unternehmensbetreuung, Fachkräfteinitiative usw. – fördern die wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt. Der Betrauungsakt sichert die finanzielle Mittelausstattung, durch die die Wifö überhaupt in die Lage versetzt wird, sich ihren diesbezüglichen Aufgaben zu widmen, beihilfenrechtlich ab.

Der vorliegende Betrauungsakt wurde mit der Wifö abgestimmt. Finanzielle Auswirkungen über die bereits im städtischen Haushalt bestehenden Veranschlagungen hinaus werden durch die Betrauung nicht ausgelöst. Wie bisher wird der von der Hansestadt Lübeck zu erstattende Betrag unter Berücksichtigung von Zielvorgaben wie z. B. Haushaltsbegleitbeschlüssen im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorab definiert und ist somit durch die Hansestadt Lübeck steuerbar.

In dem Betrauungsakt ist die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Wifö bewusst nicht beziffert, um Bürgerschaftsbeschlüssen nicht vorzugreifen.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln hat die Wifö die Aufgaben, mit denen sie betraut wird, zu erfüllen.

BETRAUUNGSAKT

der Hansestadt Lübeck

zur Betrauung

der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck.

Die Hansestadt Lübeck hat mit Betrauungsakt vom 27.11.2012 die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (im Folgenden: WiFö) für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2022 mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck betraut.

Die Hansestadt Lübeck betraut die WiFö nunmehr ab dem 01.01.2023 für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der WiFö zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) bestätigt und bekräftigt.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Gem. § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist den Gemeinden das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohner:innen zu fördern.

2. Die Hansestadt Lübeck ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieses Angebots ist auch die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck.

3. Die Einstufung einer Daseinsvorsorgeaufgabe als ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung kommt da in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus nicht bereitstellt, wo also ein:e Dritte:r die Leistung nicht zu einem

Anlage 2

marktüblichen Preis anbieten würde. Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Stadt stellt eine Leistung dar, die auf dem freien Markt nicht ohne weiteres einzukaufen ist. Die WiFö erbringt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu Konditionen, die in der Regel auf dem Markt zu diesen Bedingungen nicht vorhanden sind. An der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte und Regionen besteht ein besonderes Gemeinwohlinteresse, da überall in Deutschland gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden sollen. Dazu gehört, dass alle Orte wirtschaftlich erfolgreich, attraktiv und lebenswert sein sollen, egal ob ländliche oder städtische Region. Strukturschwache Regionen haben mit Strukturwandel, fehlenden Arbeitsplätzen oder angespannten Kommunal финанzen zu kämpfen. Daher stellt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck eine besondere Gemeinwohlverpflichtung zur Daseinsvorsorge dar.

4. Zur Durchführung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck bedient sich die Hansestadt Lübeck der WiFö.

5. Die Hansestadt Lübeck bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung der WiFö, insbesondere die in § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 06.10.2017 genannten übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

6. Die Betrauung der WiFö zur Erbringung der dieser Betrauung zugrunde liegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (2012/21/EU).

II. Betrautes Unternehmen

1. Die WiFö ist eine Beteiligungsgesellschaft der KWL GmbH, welche ein 100%ige Tochtergesellschaft der Hansestadt Lübeck ist. Die KWL GmbH ist mit 70 % an der WiFö GmbH beteiligt. Des Weiteren sind die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (10 %), die Kreishandwerkerschaft Lübeck (10 %) und die VTG Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft des DGB (10 %) an der WiFö beteiligt.

2. Zu den Aufgaben der WiFö gehören neben der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, die Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, die Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und die Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben sowie Maklertätigkeit bezogen auf Grundstücke der Hansestadt Lübeck, der KWL GmbH und weiterer städtischer Gesellschaften.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck umfasst alle Dienstleistungen, die mit der zuvor genannten Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und/oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:

- a) Maklertätigkeit bezogen auf Gewerbegrundstücke im Sinne der Ansiedlungspolitik der Hansestadt Lübeck
- b) Betreuung und Begleitung ansiedlungswilliger Unternehmen
- c) Unterstützung ansässiger Unternehmen
- d) konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung
- e) Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung
- f) Standortentwicklung
- g) Standortmarketing

2. Die in Abs. 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) dar.

3. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen der WiFö gegenüber Auftragnehmer:innen bestehen und diese der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis gegeben werden, wird die Hansestadt Lübeck diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Die WiFö wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

IV. Ausgleichsleistungen

1. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Bei Festlegung der Ausgleichszahlung für die Vermarktung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten Gemeinwohlverpflichtung zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten

Anlage 2

für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und etwaig sonstige Tätigkeiten.

2. Die Berechnung der Ausgleichszahlung hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans zu erfolgen, den die Geschäftsführung unter Berücksichtigung städtischer Budgetvorgaben aufstellt und nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die dieser Betrauung zugrunde liegenden Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der WiFö zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung ist nicht zulässig.

3. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der WiFö anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

4. Der tatsächliche Defizitausgleich erfolgt über den zwischen der WiFö und der KWL GmbH (Tochtergesellschaft der Hansestadt Lübeck) geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag vom 26.11.2003. Darüber hinaus bestehen zwei zwischen WiFö GmbH und der Hansestadt Lübeck geschlossene Zuschussverträge vom 03.01.2020 zur Durchführung allgemeiner Wirtschaftsförderung sowie eines sog. Förderlotsens für den Wirtschaftsstandort Lübeck.

5. Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Grundlage dieser Betrauung ist, wird in dem Prüfungsbericht zur Trennungsrechnung, den die WiFö innerhalb von fünf Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Schriftform für die Hansestadt Lübeck zu erstellen hat, nachgewiesen.

6. Die WiFö trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden.

7. Ein Zahlungsanspruch erwächst der WiFö aus dieser Betrauung nicht.

V. Überkompensation

1. Die Ausgleichzahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der WiFö jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Hansestadt Lübeck vorzulegen.

Anlage 2

2. Die WiFö ist verpflichtet, getrennte Konten für die dieser Betrauung zugrunde liegende Gemeinwohlverpflichtung und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anerkannt werden oder anderen von dieser Betrauung nicht umfasste Gemeinwohlverpflichtungen zu führen. Eine entsprechende Trennungsrechnung wird von der WiFö aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt und ist der Hansestadt Lübeck jährlich vorzulegen. Auch die Trennungsrechnung ist durch die:den Jahresabschlussprüfer:in zu bestätigen.

3. Kommt es zu einer Überzahlung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die Hansestadt Lübeck die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung von der WiFö zurückzufordern. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % des Ausgleichsbetrages, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

VI. Geltungsdauer, Beendigung

1. Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Beginn ist der 01.01.2023. Die Betrauung endet am 31.12.2032. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Hansestadt Lübeck die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

2. Durch Beschluss der Bürgerschaft kann diese Betrauung aufgehoben werden. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der WiFö durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Hansestadt Lübeck wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Anlage 2

2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Hansestadt Lübeck oder die WiFö nicht mehr zumutbar, so kann dieser Beschluss entsprechend angepasst werden.

VIII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) vereinbar sind, von der WiFö während des Betrauungszeitraumes vorzuhalten und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Endes des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

IX. Umsetzung des Beschlusses

Die:der Vertreter:in der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der WiFö wird beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Lübeck, den

.....
Hansestadt Lübeck

Zur Kenntnis genommen: Lübeck, den __.__.____

.....
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH